

der Direktor des jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisgerichts (§ 53 Abs. 1 und 2 GVG). Der Vorschlagsberechtigte kann bis zum Abschluß des Verfahrens die vorläufige Abberufung anordnen (§ 53 Abs. 4 GVG).

- 24 3. Der Militärriichter. Ein Militärriichter des Obersten Gerichts kann auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von der Volkskammer als dem Organ, das ihn gewählt hat, ein Militärriichter des Militäröbergerichts oder des Militärgerichts auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung vom Nationalen Verteidigungsrat als dem Organ, das ihn gewählt hat, abberufen werden. Auch hier ist der Vorschlagsberechtigte zu einer vorläufigen Abberufung berechtigt (§ 23 Militärgerichtsordnung).
- 25 4. Der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte. Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von den Volksvertretungen und Genossenschaften, die sie gewählt haben, die Mitglieder der Konfliktkommissionen von ihren Wählern in den Betrieben abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten gröblich verletzen (§ 7 Abs. 3 GGG).

V. Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter

- 26 Die Pflichtverletzung eines Richters braucht nicht unbedingt zur Abberufung zu führen. Sie kann auch disziplinarisch geahndet werden. Zuständig dafür sind Richter-Disziplinarausschüsse, die beim Obersten Gericht, bei den Bezirksgerichten und Militäröbergerichten zu bilden sind. Gegen den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts findet ein Disziplinarverfahren nicht statt (§ 55 GVG). Einzelheiten ergeben sich aus der Anordnung über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der DDR - Disziplinarordnung - vom 21.4. 1978¹⁷. Nach § 1 a.a.O. hat sich ein Richter disziplinarisch zu verantworten, wenn er die im GVG aufgeführten Grundpflichten oder die Arbeitsdisziplin gröblichst verletzt oder sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes eines Richters unwürdig verhält. Ein Disziplinarverfahren ist ausgeschlossen, wenn wegen der gleichen Tatsachen oder aus den gleichen Gründen ein Strafverfahren oder ein Abberufungsverfahren eingeleitet ist (§§ 5 und 6 a.a.O.). Die Disziplinarmaßnahmen sind der Verweis und der strenge Verweis (§ 17 a.a.O.).

17 GBl. I S. 179.